

JAZZ RLP – Landesverband für Jazz in Rheinland-Pfalz e. V.

§ 1 Name, Sitz, des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „JAZZ RLP – Landesverband für Jazz in Rheinland-Pfalz“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen werden. Dem Namen des Vereins wird sodann der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) zugefügt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jazzszene in Rheinland-Pfalz in der ganzen stilistischen Breite des Jazz auf Ebene des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und insbesondere durch:

- a) die Wahrnehmung von Interessen von Musiker-Initiativen und Jazzmusikern auf Landesebene.

- b) die Pflege der traditionellen und aktuellen Jazzkultur

- c) die Vernetzung der Jazzszene in Rheinland-Pfalz (Clubs, Festivals, Bildungsträger, Initiativen und Musiker*innen)

- d.) die Zusammenarbeit mit Institutionen auf Landesebene und auch über die Landesgrenzen hinaus.

- e.) die Beratung von politischen Entscheidungsträgern, Ämtern, Institutionen, Initiativen, Veranstaltern, Musikerinnen, Musikern und sonstigen Einrichtungen, die der Förderung der Vereinsziele dienen bei allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen, welche den Jazz betreffen.

- f.) die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Musikernachwuchses im Jazzbereich. Dabei geht es maßgeblich auch um die anhaltende Förderung durch Workshops, Wettbewerbe, Seminare, etc. sowie Vernetzungs- und Vermittlungsarbeit.

g.) die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die der Stärkung und Förderung der Jazzszene in Rheinland-Pfalz dienen (z.B. das Landesjazzfest, ein eigener Jazzpreis, etc.)

h.) die Unterstützung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von professionellen Musikern, Musiklehrern, Musikpädagogen, Nachwuchsmusikern und interessierten Laienmusikern im Jazzbereich.

i.) die Unterstützung von nationalen und internationalen gemeinnützigen Projekten, die dem Jazzverband in Rheinland-Pfalz besonders im Bereich der kulturellen und ökonomischen Partnerschaften und Kooperationsmöglichkeiten des Landes Rheinland-Pfalz behilflich sind.

j.) die Förderung von Auftritten außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz (Exportförderung)

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, angeschlossenen, fördernden sowie Ehren-Mitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder können werden:

- Musiker- oder Musikinitiativen im Bereich der Jazzmusik als juristische Personen. Diese müssen die Interessen der Musiker im Jazzbereich vertretend tätig sein.
- Einzelpersonen (als natürliche Personen), die sich für die Interessen des Vereins und der Jazzszene in Rheinland-Pfalz nachhaltig einsetzen.

Ordentliche Mitglieder organisieren die Aktivitäten des Vereins in eigener Verantwortung und unterstützen aktiv die Ziele des Vereins.

b.) fördernde Mitglieder können werden:

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind die Ziele des Vereins finanziell oder ideell zu unterstützen.

c.) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Personen, die sich für den Verein oder die Jazzszene des Landes Rheinland-Pfalz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.2. Regelung der Stimmrechte: Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht mit je einer Stimme, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Versammlung teilnehmen und mitberatend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

Grundsätzlich gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Soweit erforderlich findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt oder die Abstimmung gilt als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller eine Widerspruchsmöglichkeit, die innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung eingereicht werden muss. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitglieder sind zu laufenden Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands.

3.5 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss einer Kalenderjahres.

b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen besteht Widerspruchsmöglichkeit, die innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschluss-Entscheidung schriftlich eingereicht werden muss. Hierüber befindet die nächste Mitgliederversammlung.

c) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch die Auflösung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem Generalsekretär
- c.) den Beisitzern

3. Der Beirat

—

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

5.2 Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

5.3 Die Mitgliederversammlung wählt für die nächsten 2 Jahre 2 unabhängige Kassenrevisoren. Diesen ist vom Vorstand jederzeit und rechtzeitig (mindestens 2 Monate) vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Möglichkeit einer umfassenden Kassenprüfung zu ermöglichen. Der Bericht der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mit der Einberufung vor Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

5.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.

5.5 Anträge zur Tagesordnung sind unter Wahrnehmung einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Unter Wahrnehmung dieser Frist werden Aktualisierungen durch den Vorstand an die Mitglieder weitergeleitet.

5.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimm-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.8 Sofern der Umfang der Vereinstätigkeit eine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht mehr zulässt, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingestellt werden. In diesem Falle ist der Vorstand gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Näheres wird durch einen vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsverteilungsplan geregelt. Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung definiert.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern,
- b) dem Generalsekretär
- c) und bis zu 3 Beisitzern.

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten

6.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand oder einer Arbeitsgruppe erstellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

6.4 Der Generalsekretär ist weisungsgebunden im Auftrag des Vorstands tätig und nimmt die ihm übertragenden Aufgaben wahr. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Konkrete Aufgaben des Generalsekretärs werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6.6 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

6.7 Der Vorstand unterteilt die Jazzszene Rheinland-Pfalz in Teil-Regionen und kann pro Region einen Regionalvertreter benennen.

6.8 Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Arbeits- und Projektgruppen mit einfacher Mehrheit. Diese können von jedem Vereinsmitglied zu jedem Zeitpunkt schriftlich oder mündlich beantragt werden.

6.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden 2. Vorsitzenden unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt 7 Tage.

6.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6.11 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

—

§ 7 Beirat

7.1 Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

7.2 Der Beirat setzt sich aus mitwirkenden Mitgliedern des Vereins für fachliche und inhaltliche Arbeit zum Wohle des Jazz in Rheinland-Pfalz zusammen:

a) den Regionalvertretern der vom Vorstand benannten Teil-Regionen der Jazzszene in Rheinland-Pfalz. Diese sind als Gebietsleiter im Sinne nach § 2 Satzungszweck aktiv und vertreten die Interessen zur Förderung des Jazz in ihrem betreuten Gebiet

b) aus jeweils einem Vertreter der einzelnen Arbeitsgruppen (Fachausschüssen) des Vereins

c) aus Projektleitern, die, sofern vorhanden, für bestimmte eigenständige, z.B. jährlich wiederkehrende und fest institutionalisierte Vereinsprojekte durch den Vorstand berufen sind (z.B. Realisierung des Landesjazzfestes)

d) aus Fachreferenten

sofern diese nicht bereits Mitglieder des Vorstands sind.

Die Vertreter der Arbeitsgruppen (Fachausschüsse) werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.

7.3 Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren benannt.

7.4 Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht festgesetzt sondern richtet sich nach Anzahl der jeweiligen Regionalvertreter, Arbeitsgruppen, Projektleiter und Fachreferenten. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

7.5 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Empfehlungen an den Vorstand abzugeben. Er kann für seinen Zuständigkeitsbereich Vertretungsberechtigungen (Vollmachten) durch eine Geschäftsordnung des Vorstands erhalten.

7.6 Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vereinsvorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, von einem der beiden 2. Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung wird dabei mitgeteilt. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Vorstand zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der beiden 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; sind diese auch verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört.

7.7 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

7.8 Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

8.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

9.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

9.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit unter der Bedingung erforderlich, dass 75 % der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 75 % der Mitglieder bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins, ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, nämlich zur weiteren Förderung der Jazzmusik in Rheinland-Pfalz zu verwenden hat. Hierfür muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit vorliegen. Der Beschluss kann erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.